PR AKTUELL - NR. 5 - SEPTEMBER 2013

PERSONALRAT
UNIKLINIK KÖLN

ÜBERSTUNDEN IM SCHICHTDIENST

Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 25.04.2013 hat bekräftigt, dass Überstunden im Schichtdienst all die Arbeitsstunden sind, die über die regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten hinausgehen und nicht innerhalb des Schichtplanturnus ausgeglichen werden. Der Schichtplanturnus ist hier als der Zeitraum definiert, für den ein Dienstplan vorliegt. Dies ist in den meisten Klinikbereichen ein Monat. Bei der Berechnung der Sollstundenzahl, die für die Berechnung der Überstundengrenze zugrunde gelegt wird, müssen allerdings Wochenfeiertage als Arbeitstage gewertet werden, wenn an diesen regulär gearbeitet werden müsste, so das BAG.

Bisher ging der Geschäftsbereich Personal davon aus, dass Überstundenzuschläge nur dann gezahlt werden müssen, wenn über die Dienstplanung hinaus Arbeitszeit angeordnet wird, die über die 38,5 Stunden hinausgeht und nicht innerhalb von zwei Wochen durch Freizeit ausgeglichen wird.

Der Geschäftsbereich Personal wird die jeweils entstandenen Ansprüche auf Überstundenzuschläge in jedem Einzelfall rückwirkend ab Dezember 2012 prüfen und auszahlen. Es brauchen dazu keine Anträge gestellt zu werden.

Erst nach vollständiger Klärung und anschließender Umstellung im Dienstplansystem erfolgt eine eventuelle Korrektur. Sobald möglich, wird hierüber erneut informiert. Den Beschäftigten entsteht dadurch keinerlei Nachteil, so der Geschäftsbereich Personal in seinem Schreiben.

IMPRESSUM
V.i.S.d.P.: Michael Anheier – PR-Vorsitzender
Tel.: 478-5300 • Internet: E-Mail: Personalrat@uk-koeln.de

UNIKLINIK KÖLN | Der Kaufmännische Direktor

Geschäftsbereich Personal
Zeitmanagement

Alexander Pottmeier
Abteilungsleiter

Telefon: +49 221 478-88389
Telefax: +49 221 478-1488389
alexander.pottmeier@uk-koeln.de

Uniklinik Köln | Zeitmanagement
Kerpener Straße 68 · 50924 Köln

An alle Kliniken, Institute, Dekanate, Geschäftsbereiche, Pflegedirektion, Zentrale Dienstleistungseinrichtungen, Personalräte, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung,

Im Hause

Köln, 29.08.2013

Informationen zur Umsetzung des BAG-Urteils vom 25.04.2013 zu Überstunden bei Wechselschicht- und Schichtarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25.04.2013 Aktenzeichen 6 AZR 800/11, entstehen zuschlagspflichtige Überstunden im Wechselschicht- und Schichtdienst, wenn im Dienstplanturnus (= der Zeitraum, für den der Dienstplan genehmigt wurde) mehr als die regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (TV-L: 38,5 Std. / TV-Ä: 42 Std.) gearbeitet und diese bis zum Ende des Dienstplanturnus nicht ausgeglichen wurde.

Sollten in der Vergangenheit Überstunden- bzw. deren Zuschläge nicht berücksichtigt worden sein, wird die Korrektur in Absprache mit den Personalräten rückwirkend zum 01.12.2012 vorgenommen.

Die Dienststelle verzichtet auf die individuelle Geltendmachung der Ansprüche aus Zeitzuschlägen für Überstunden.

Aufgrund der noch nicht in Gänze geklärten Konsequenzen die sich aus dem Urteil ergeben bitten wir um Verständnis, dass eine eventuelle Korrektur erst nach vollständiger Klärung und anschließender Umstellung im Dienstplansystem erfolgen kann.

Sobald dieser Zeitpunkt abgesehen werden kann, werden wir Sie erneut informieren. Durch die Zeitverzögerung entsteht Ihnen keinesfalls ein Nachteil.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Petra Schmidthals
Geschäftsbereichsleitung
Personal

Alexander Pottmeier
Abteilungsleiter
Zeitmanagement